

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Generalsekretariat
Bundeshaus Nord
3003 **Bern**

Bern, den 13. Mai 2005

Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und Abgaben im Bereich des UVEK

Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS (Fédération Routière Suisse) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. Der Strassenverkehrsverband FRS umfasst rund 40 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen schweizerischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Als Dachverband erlauben wir uns – obwohl nicht offiziell zur Mitwirkung eingeladen –, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und Abgaben im Bereich des UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS begrüsst es, dass die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-NR) den Auftrag erteilt hat, das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und Abgaben im Bereich des UVEK in die Vernehmlassung zu geben.

Der Strassenverkehrsverband FRS erachtet die Aufsicht in den Bereichen Bahnen, Luftfahrt, Rohrleitungen, Elektrizitätsübertragungen und insbesondere Strassentransport als Staatsaufgabe. Die Finanzierung dieser Aufgabe kann und darf nicht auf einzelne Unternehmen überwältigt wer-

den. Am Schluss müssten erneut die Konsumentinnen und Konsumenten solche zusätzlichen Abgaben bezahlen.

Ähnlich verhält es sich mit der Einführung einer neuen Konzessionsabgabe in den Bereichen Bahnen, Luftfahrt und insbesondere Strassentransport. Dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG – einer der FRS-Trägerorganisationen – gehören rund 200 Strassentransport-Unternehmen an, die über eine Personenbeförderungskonzession verfügen. Für diese zahlen sie bereits heute gemäss Art. 51 VPK¹ Gebühren. Zudem entrichten sie dem Bund abgestuft nach Fahrzeuggewicht eine pauschale Schwerverkehrsabgabe, die gemäss Art. 4 Abs. 2 SVAG² höchstens 5'000 Franken pro Jahr betragen darf.

Für den Strassenverkehrsverband FRS kommt eine weitere Verteuerung der einschlägigen Personentransporte auf der Strasse auf keinen Fall in Frage. Dies stünde u.E. auch eindeutig im Widerspruch zu den laufenden Bestrebungen, den gesamten Verkehrsbereich (insbesondere die Bahnen) verstärkt dem Wettbewerb auszusetzen.

Grundsätzlich wird beim Strassenverkehrsverband FRS der Eindruck erweckt, dass das UVEK über den Weg des hievord genannten Bundesgesetzes versucht, neue Einnahmen zu generieren. Allerdings ist es nach unserem Dafürhalten verfehlt, dass ein einzelnes Departement jetzt zu solchen einnahmenseitigen Massnahmen greift, um dem durch die Entlastungsprogramme des Bundes aufgebauten Spardruck zum Teil zu entfliehen. Konkret handelt es sich bei den vorgesehenen Gebühren und Abgaben unserer Meinung nach um nichts anderes als um neue verkappte Steuern.

Aus den angeführten Gründen lehnt der Strassenverkehrsverband FRS ein neues Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und Abgaben im Bereich des UVEK grundsätzlich ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der stv. Generalsekretär

Peter Kneubühler

¹ Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (SR 744.11)

² Schwerverkehrsabgabengesetz (SR 641.81)